

Studienplan zum Studiengang Master of Science in Business and Economics

(Änderung)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan zum Studiengang Master of Science in Business and Economics vom 1. August 2009 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO)

Art. 2 Die Departemente Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre bieten gemeinsam auf Masterstufe ein Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS-Punkten an.

Art. 3 Studienleistungen werden nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen:

- a Vorlesungen: 1.5 bis 6 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 4 bis 6 ECTS-Punkte,
- c Kolloquien und Forschungspraktika: 2 bis 8 ECTS-Punkte,
- d Übungen: 1.5 bis 3 ECTS-Punkte,
- e Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar),

f Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Sonder- und Literaturstudien an Studiengang anrechenbar),

g unverändert.

Art. 5 ¹ Unverändert.

² Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln Artikel 56ff. RSL WISO.

³ In den beiden Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre kann maximal je die Hälfte der nach Artikel 9 freiwählbaren Lehrveranstaltungen durch auswärtige Studienleistungen erbracht werden.

⁴ Auswärtige Studienleistungen sind nur anrechenbar, wenn sie äquivalent zu den im Anhang aufgeführten Lehrveranstaltungen sind bzw. thematisch den Inhalten des Studiengangs M Sc Business and Economics entsprechen.

ZUSÄTZLICHE STUDIENVOR-
AUSSETZUNG FÜR STUDIEREN-
DE MIT AUSLÄNDISCHEM STU-
DIENAUSWEIS

Art. 7a ¹ Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem ausländischen Bachelorabschluss müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 7 für die Zulassung zum Masterstudium einen GMAT mit Mindestpunktzahl 575 vorweisen.

² Das Testresultat (Original oder beglaubigte Kopie) muss mit dem Bewerbungsdossier eingereicht werden. Andernfalls wird der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum Masterstudium zugelassen. Der Test kann nicht nachträglich absolviert und das Resultat nachgereicht werden.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Voraussetzung für einen Masterabschluss ist zudem jeweils ein Leistungsnachweis aus einem Seminar in Betriebswirtschaftslehre und einem Seminar in Volkswirtschaftslehre.

³ Eine Liste der Lehrveranstaltungen und Seminare findet sich in Anhang 2 dieses Studienplans.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 2012

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

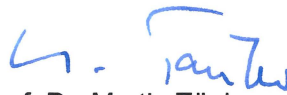


Prof. Dr. Klaus Armingeon

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 2. Juli 2013

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber